

§ 1 SchliSt-Geo. Errichtung

SchliSt-Geo. - Schlichtungsstellen-Geschäftsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Eine Schlichtungsstelle gemäß § 144 ArbVG ist für einen Streitfall auf Antrag eines der Streitteile zu errichten.

In Kraft seit 16.09.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at